

**Abrechnung und Steuerentrichtung: Ziff. 1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsf formulars (ebenso MWST-Info 12 SSS, Ziff. 20.1 und MWST-Info 13 PSS, Ziff. 9.1)**

Im ePortal stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung: die Option «MWST-Abrechnung pro» mit einem Konto oder die Option «MWST-Abrechnung easy» ohne Konto (s. Website der ESTV). Mit der Änderung des Artikels 123 MWSTV per 01.01.2024 (papierlose Belege) wird die Online-Abrechnung für obligatorisch erklärt und die Möglichkeit der Einreichung in Papierform aufgehoben. Während einer Übergangsfrist bis längstens Ende 2024 ist es ausnahmsweise und auf Gesuch hin weiterhin möglich, eine Papierabrechnung zu bestellen und einzureichen (erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, Art. 123 MWSTV, anwendbar ab 01.01.2024).

**Abrechnung und Steuerentrichtung: Ziff. 4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der MWST-Abrechnung? (ebenso MWST-Info 12 SSS, Ziff. 20.4 und MWST-Info 13 PSS, Ziff. 9.4)**

Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal (Art. 123 MWSTV) die Abrechnung einzureichen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG). Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an (Art. 71 Abs. 2 MWSTG; erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024).

**Abrechnung und Steuerentrichtung: Ziff. 7 Wie ist bei Korrekturen von Fehlern in der MWST-Abrechnung vorzugehen? (ebenso MWST-Info 12 SSS, Ziff. 20.7 und MWST-Info 13 PSS, Ziff. 9.7)**

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Fehler zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Fehler sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden (Art. 72 Abs. 1 MWSTG). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode abgeschlossen ist (Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV: Publikationsdatum: 11.03.2024; erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen, Art. 123 MWSTV).

**Abrechnung und Steuerentrichtung: Ziff. 1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)**

**Steuerberechnung für Leistungen ab 01.01.2024:** Ziffer 303 Normalsatz 8,1 %; Ziffer 313 Reduzierter Satz 2,6 %; Ziffer 343 Beherbergungssatz 3,8 %.

Zur Erinnerung: bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung (erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung - Art. 25 MWSTG, Steuersatz - anwendbar ab 01.01.2024).

*Diese MWST-Aktuell ist allgemeiner Natur. Sie stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsgrundlagen oder Informationen der ESTV sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des MWST-Aktuell gültig sind. Bulle/La Tour-de-Trême - März 2024*